



# Unterjährige Steuerpflicht 2026



## Wann entsteht eine unterjährige Steuerpflicht?

Eine unterjährige Steuerpflicht entsteht,

- durch Tod einer steuerpflichtigen Person während der Steuerperiode
- wenn Sie vom Ausland zuziehen oder ins Ausland wegziehen.

## Wie fülle ich die unterjährige Steuererklärung 2026 aus?

Die unterjährige Steuererklärung 2026 können Sie grundsätzlich mit Hilfe der Wegleitung zur Steuererklärung 2026 ausfüllen. Diese finden sie online auf unserer Webseite unter [steuern.lu.ch](https://steuern.lu.ch).

Haben Sie auf die Wegleitung 2026 keinen Zugriff, können Sie ein Exemplar der Wegleitung 2025 bei Ihrem Gemeindesteuernamt beziehen.

Wir empfehlen Ihnen, die unterjährige Steuererklärung 2026 über Ihr online Steuerkonto unter [eSteuern.lu.ch](https://eSteuern.lu.ch) auszufüllen und online einzureichen.

Nachfolgend ein paar spezielle Hinweise bei Beendigung der Steuerpflicht unter dem Steuerjahr.

## Was ist bei einem Todesfall zu deklarieren?

Für im Kalenderjahr 2026 verstorbene alleinstehende Steuerpflichtige haben die Hinterbliebenen eine Steuererklärung 2026 einzureichen. Darin sind das ab 1. Januar 2026 bis zum Todestag erzielte Einkommen und das Vermögen per Todestag einzutragen.

Ehegatten werden bis zum Tod eines Ehegatten gemeinsam veranlagt und besteuert. In der ersten Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2026 bis und mit Todestag des einen Ehegatten sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen.

Ab Todestag bis Ende 2026 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehende/r selbstständig einzuschätzen. In der zweiten Steuererklärung 2026 ist das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2026 sowie das Vermögen Ende 2026 einzutragen.

## Wie wird die Verrechnungssteuer in einem Todesfall zurückgefordert?

Bis zum Todestag fällig gewordene Verrechnungssteuern werden mit der Steuererklärung der verstorbenen Person bzw. bei Verheirateten mit der gemeinsamen Steuererklärung bis Todestag zurückgefordert.

Ist die Verrechnungssteuer nach dem Todestag fällig geworden, fordern Erbinnen und Erben einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer nach Massgabe ihrer Anteile an der Erbschaft in ihrem persönlichen Wertschriftenverzeichnis zurück.

### **Was gilt bei einem Wegzug ins Ausland?**

Sofern der Wegzug ins Ausland nach dem 1. Januar 2026 stattfindet, sind die bis zum Wegzug aus dem Kanton Luzern erzielten Einkünfte und Abzüge sowie das Vermögen per Wegzugsdatum zu deklarieren.

### **Wie wird das Einkommen bemessen?**

Bei unterjähriger Steuerpflicht werden die während der Steuerpflicht effektiv erzielten Einkünfte und die Auslagen berücksichtigt. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens werden die regelmässig fliessenden Faktoren (Einkünfte und Abzüge) auf zwölf Monate umgerechnet. Diese Umrechnung nimmt die Steuerbehörde von Amtes wegen für Sie vor. Sie selber müssen in der Steuererklärung keine derartigen Umrechnungen vornehmen.

Als regelmässig fliessend gelten insbesondere: laufendes Erwerbseinkommen, Erwerbsertragszinsen, Renten aller Art, Liegenschaftsertrag aus Vermietung, Verpachtung oder Eigennutzung. Für die Abzüge gelten bei unterjähriger Steuerpflicht die gleichen Grundsätze, welche beim Einkommen zur Anwendung kommen.

Die Umrechnung erfolgt immer nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht und nicht etwa nach der Dauer der Einkommenserzielung. Die satzbestimmenden Einkommensbestandteile dürfen im Ergebnis nicht höher ausfallen als sie bei ganzjähriger Steuerpflicht zugeflossen wären.

Unregelmässig oder bloss einmalig anfallende Einkünfte, Gewinnungskosten und Abzüge werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

Auf Jahresbasis festgelegte Abzüge, Freibeträge sowie Sozialabzüge werden bloss anteilmässig nach der Dauer der Steuerpflicht gewährt. Für die Satzbestim-

mung werden sie jedoch voll angerechnet. Pauschal festgelegte Berufskosten werden nur anteilmässig nach der Dauer der Erwerbstätigkeit gewährt. Eine Kürzung muss auch vorgenommen werden, wenn der maximale bzw. minimale Pauschalabzug gewährt wird. Für die Satzbestimmung findet eine Umrechnung nach der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr statt.

### **Wie wird das Vermögen bemessen?**

Das Vermögen bemisst sich bei unterjähriger Steuerpflicht nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Die Vermögenssteuer wird anteilmässig nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben (pro-rata-temporis Besteuerung).

Bei Veranlagungen infolge Tod können Todesfallkosten per Todestag im Vermögen in Abzug gebracht werden. Die Kosten werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 15'000 berücksichtigt. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

### **Weitere Hinweise...**

insbesondere auch bei beschränkter Steuerpflicht oder bei Heirat mit Zuzug aus dem Ausland finden Sie im Luzerner Steuerbuch ([steuern.lu.ch](http://steuern.lu.ch)).

Auskünfte erteilt auch Ihr Gemeindesteuernamt.

Finanzdepartement  
**Dienststelle Steuern**  
Buobenmatt 1  
Postfach 3464  
6002 Luzern